



Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone Speichergasse 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.03.2025  Staatsrat Roberto Schmidt Präsident EnDK  Véronique Bittner-Priez Generalsekretärin EnDK

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Véronique Bittner
Generalsekretärin EnDK
veronique.bittner@endk.ch
031 320 30 08

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst die EnDK die Möglichkeit einer zentralen, angebotsseitigen Bewirtschaftung der Elektrizitätsproduktion durch eine nationale Institution im Fall einer schweren Mangellage. Die geplante Verordnung schafft die dafür notwendige Rechtgrundlage und damit auch Klarheit über die vorgesehenen Bewirtschaftungsmechanismen für eine koordinierte resp. zentrale Bewirtschaftung der Erzeugungskapazitäten. Die EnDK unterstützt insgesamt die vorgeschlagene Verordnung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen und Anträge.

Die Massnahmen im Rahmen dieser Verordnung sind als Ultima Ratio anzusehen, da diese einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie darstellen. Diese Mechanismen dürfen ausschliesslich im äussersten Notfall, also im Falle einer schweren Strommangellage, zur Anwendung kommen und die Zeitspanne, in welcher diese angewendet werden, muss so kurz wie möglich gehalten werden. Weniger einschneidende Massnahmen müssen so weit wie möglich im Vorfeld antizipiert werden.

Als besondere Herausforderung stellen sich der Einstieg in eine Mangellage und der Ausstieg daraus dar. Es braucht daher eine möglichst klare Definition einer schweren Strommangellage. Dazu sind in der Verordnung die Kriterien für die Überführung in die Mangellage und die Rückführung aus der besagten Lage sowie mögliche Zustände erhöhter Bereitschaft (z.B. im Zuge einer Über- und Rückführung) klar zu definieren. Es braucht für die betroffenen Akteure zudem im Vorfeld und im Fall einer Mangellage eine möglichst hohe Transparenz über den jeweils geltenden Zustand. Als objektives Instrument könnte auch die Einführung eines Ampelsystems in Anlehnung an das bisherige Monitoring des Bundes (Dashboard) geprüft werden. Die Verordnung sollte zudem präzisieren, ab wann die Netzgesellschaft mit der Bilanzierung (Gesamtbilanz der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr sowie des Verbrauchs) beginnt und ab wann die Systemdienstleistungsverantwortlichen in Bereitschaft versetzt werden.

Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie weitere (bestehende und geplante) Verordnungen und Gesetze mit dieser Vorlage verknüpft sind, zum Beispiel die Stromreserve gemäss WResV resp. StromVG, der (geplante) Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt und die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Es bleibt zudem unklar, ob die WResV für die Reserveteilnehmer (ausser den Reservekraftwerken) bei einer Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung Gültigkeit behalten würde.

In diesem Kontext wäre zum Beispiel von Interesse, wie der Stufenplan definiert ist, das heisst wie bei der verbrauchsgerechten Verteilung von Elektrizität priorisiert wird, und wie das Zusammenspiel mit den verbrauchsseitigen Bewirtschaftungsmassnahmen definiert werden soll (Kaskade von Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen). Dies bedingt eine Güterabwägung zwischen den wirtschaftlichen Einschränkungen, die für Wirtschaft und Bevölkerung durch die verbrauchsseitigen Massnahmen hervorgerufen werden, und jenen für die Stromproduzenten im Fall eines Eingriffs in die Kraftwerksbewirtschaftung. Dies kann auch dazu beitragen, Missbräuche und eine Unterwanderung der verschiedenen Instrumente möglichst zu verhindern.

Die vorliegende Verordnung kann sich unabhängig von einer tatsächlich eintretenden Krisensituation auf das Marktgeschehen auswirken. Es ist daher angezeigt, deren Auswirkungen auf den Strommarkt einem laufenden Monitoring zu unterziehen, und allenfalls Anpassungen im Sinne der Wirtschaftsfreiheit vorzunehmen.

Die Umsetzung einer Angebotslenkung hat grundsätzlich technologieneutral zu erfolgen, die Gleichbehandlung der Kraftwerks- und Speicherbetreiber bezüglich Bewirtschaftung und Entschädigung der Anlagen ist sicherzustellen und die Kraftwerksbetreiber sind adäquat zu entschädigen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten stellen einen Fehlanreiz für die Betreiber dar, ihre Energie möglichst noch zu Marktkonditionen zu veräussern, da ihnen bei Eintritt einer Angebotslenkung ein hoher finanzieller Schaden droht. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates (S. 17) sollen die Kosten der Bewirtschaftung auf die Kraftwerksbetreiber überwältigt werden. Dies ist abzulehnen. Die Kraftwerksbetreiber können mit grossen negativen Auswirkungen konfrontiert sein, wenn sie z.B. kurzfristig Ersatz beschaffen müssen für langfristig getätigte Verkaufsgeschäfte ins Ausland, weil das dafür vorgesehene Wasser aus den Speicherseen durch die Bewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung steht. Dies trifft Kraftwerksbetreiber ohne gesicherte Abnahme durch die Grundversorgung am stärksten. Eine Entschädigung nur gestützt auf Gestehungskosten würde den Wert der Kraftwerke und damit die Anreize für Investitionen in dringend benötigte neue Kraftwerkskapazitäten vermindern, mit negativen Folgen für die langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz. Diesbezüglich berücksichtigt der Verordnungsentwurf auch nicht, dass grenzüberschreitende Absicherungsgeschäfte letztlich der Stärkung der Versorgungssicherheit dienen.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16/17) sollen die Kantone und Gemeinden in ihrer Rolle als Haupteigentümer der Energieversorgungsunternehmen Lösungen zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsengpässen und Zusatzkosten finden und vorbereiten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Kantone und Gemeinden mit Beteiligungen an grösseren Kraftwerken die Kosten für die Bewältigung einer Strommangellage in der Schweiz überproportional tragen sollen. Die Kosten für diese Massnahmen sind solidarisch zu tragen.

Im Unterschied zu unserer Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Reservekraftwerke für den Markt, ist aus Sicht der EnDK die Rolle von Swissgrid als Marktakteurin im Fall einer zentralen Bewirtschaftung der Erzeugungskapazitäten grundsätzlich gerechtfertigt, wobei sich daraus wie oben erwähnt auch Rückwirkungen auf das Marktgeschehen in Normalzeiten ergeben können. Es wäre zu begrüssen, wenn der Bundesrat die Kompatibilität mit EU-Recht etwas detaillierter darlegen würde.

Bei der Umsetzung einer Angebotslenkung erachtet es die EnDK als angebracht, die Prozesse möglichst nah an bestehenden Abläufen zu halten bzw. die in den zuständigen Gremien erarbeiteten operativen Prozesse abzubilden. Unnötiger administrativer Aufwand ist zu vermeiden, die Anzahl neuer Akteure ist tief zu halten und eine hohe Verfügbarkeit und Qualität von Daten ist sicherzustellen, um die ohnehin herausfordernde Führung in der Krise zu vereinfachen.

Lockerungen bezüglich der Einhaltung von Umweltbestimmungen, insb. Luftreinhaltevorgaben, sind hinnehmbar, soweit es sich um eine Massnahme zur Bewältigung einer schweren Strommangellage handelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1		<p>Wie in Art. 1 festgehalten, dürfen die vorgesehenen Massnahmen ausschliesslich als Ultima Ratio, also im Falle einer schweren Strommangellage, zur Anwendung kommen. Die Zeitspanne, in welcher diese angewendet werden, muss so kurz wie möglich gehalten werden. Es braucht eine klare Definition einer schweren Strommangellage, sowie eine Klärung der Bedingungen für eine Inkraftsetzung und Wiederaufhebung dieser (sowie der anderen) Bewirtschaftungsmassnahme.</p>
Art. 2		<p>Die Verordnung soll technologieoffen ausgestaltet sein und auf alle Speicherlösungen von über 10 MW Leistung anwendbar sein (s.a. Antrag zu Art. 4 Abs. 6).</p>
Art. 3		<p>Es ist wichtig, dass frühzeitig mit der Bilanzierung begonnen wird. Weder der Verordnungstext noch der erläuternde Bericht schaffen hierzu genügend Klarheit. Grundsätzlich sollte die Bilanzierung ab Eintritt einer Mangellage stattfinden, um den Produzenten eine vorausschauende Vorbereitung zu erleichtern.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Verordnung muss Swissgrid bereit sein, ihre Aufgaben auszuführen. Swissgrid muss daher spätestens ab Ankündigung des Inkrafttretens dieser Verordnung mit der Erstellung der Bilanzen und der Prognosen beginnen.</p>
Art. 4		<p>Es ist wichtig, dass alle betroffenen Kraftwerke spätestens beim Inkrafttreten dieser Verordnung einem Systemdienstleistungsverantwortlichen zugeordnet sind und dass nicht erst dann mit der Zuordnung begonnen wird. In der französischen Version der Verordnung ist die Formulierung zu wenig verbindlich gehalten.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht (S. 4) produzieren nicht steuerbare Kraftwerke entsprechend ihren spezifischen Rahmen-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bedingungen. Die Rolle dieser Kraftwerke sollte näher definiert werden, um für die betroffenen Kraftwerksbetreiber mehr Klarheit zu schaffen.
Art. 4	Abs. 6: Als steuerbar gelten <u>Batteriespeicher</u> , Speicher-, Pumpspeicher-, Umwälz- sowie Gaskraftwerke.	s.a. Bemerkung zu Art. 2.
Art. 9	In Bst. a ist auf Art. 15c statt 15a zu verweisen.	Gemäss erläuterndem Bericht (S. 8) sollen u.a. die Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiebedarfs der Bilanzgruppen als nicht anwendbar erklärt werden. Der Verweis auf den betroffenen Artikel muss entsprechend angepasst werden.
Art. 10/11		Um Fehlanreize zu vermeiden, muss die Entschädigung so nah wie möglich an Marktkonditionen liegen. Die Handelstätigkeit der Unternehmen wird unterbunden und sie sind ggf. mit hohen Zusatzkosten aufgrund von kurzfristigen Ersatzbeschaffungen für eingegangene internationale Lieferverträge und Absicherungsgeschäfte konfrontiert. Diese sind zu entschädigen, wie auch Prozesskosten im Fall von Vertragsbrüchen aufgrund der Massnahmen zur Angebotslenkung.
Art. 26	Abs. 2 (neu) Die Strafverfolgung obliegt der Eidgenössischen Elektrizitätskommission.	Gemäss erläuterndem Bericht (S. 15) obliegt die Strafverfolgung den Kantonen. Diese erhalten jedoch nur wenige Informationen, die eine Strafverfolgung ermöglichen würden. Zudem ist nicht klar, welcher Kanton für die Strafverfolgung zuständig wäre (Sitz der Betreibergesellschaft oder Standort des Kraftwerks). Diese Funktion sollte daher auf Bundesebene bleiben und der EICom oder allenfalls dem BWL übertragen werden. Die Kantone sind zudem bereits zuständig, wenn im Rahmen der Kontingentierung Pflichten vonseiten der Konsumenten nicht eingehalten werden, was im Fall einer Mangellage namhaften Aufwand generieren könnte.
Art. 28	Die nationale Netzgesellschaft muss dem Fachbereich Energie der WL, den Kantonen, dem Verband Schweizeri-	Die Kantone sind ebenfalls in die Krisenbewältigung involviert. Daher ist die Berichterstattung auch an die Kantone zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	scher Elektrizitätsunternehmen und der EICom regelmässig Bericht erstatten über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen auf das Übertragungs- und Verteilnetz.	richten. Es wäre zudem wünschenswert, den Begriff «regelmässig» zu präzisieren.